

Die einvernehmliche Scheidung und ihre Rechtsfolgen

Ein Merkblatt



Was sind die Voraussetzungen für eine einvernehmliche Scheidung?

- Zwischen den Ehegatten muss **Einvernehmen** über die Scheidung und die Scheidungsfolgen bestehen.
- Die eheliche Lebensgemeinschaft muss seit **mindestens einem halben Jahr aufgehoben sein** (nicht zwingend die Wohngemeinschaft! Gemeint ist die umfassende Lebensgemeinschaft im Sinne des Gesetzes).
- Die Ehegatten müssen vor Gericht zugestehen, dass die **Ehe unheilbar zerrüttet** ist. Das bedeutet, dass eine dem Wesen der Ehe entsprechende Lebensgemeinschaft nicht mehr vorliegt bzw. wiederhergestellt werden kann.
- Neben dem **Antrag auf Scheidung** müssen die Ehegatten dem Gericht eine **schriftliche Vereinbarung über die Scheidungsfolgen** vorlegen oder vor Gericht schließen. Es muss also bereits vor der Verhandlung eine grundsätzliche Einigung über die inhaltlichen Punkte des Vergleichs geben.
- Neu ab 1. Februar 2013: Bei gemeinsamen minderjährigen Kindern ist dem Gericht **VOR** der Vorlage der Scheidungsfolgenvereinbarung eine Bestätigung darüber vorzulegen, dass sich die Eltern bei einer geeigneten Person oder Einrichtung über die spezifischen, aus der Scheidung resultierenden **Bedürfnisse ihrer Kinder haben beraten** lassen. Diese Beratung kann gemeinsam oder getrennt erfolgen.

Welche Dokumente sind bei der Antragstellung vorzulegen?

- Heiratsurkunde
- ev. frühere Heirats- und Scheidungsurkunden, Sterbeurkunden früherer Ehegatten
- Staatsbürgerschaftsnachweise
- Geburtsurkunden der ehelichen Kinder
- Meldezettel
- amtlicher Lichtbildausweise beider Ehegatten
- Beratungsbestätigung über Bedürfnisse der Kinder

- ev. Grundbuchsauszüge, Pacht-, Mietverträge oä. (betreffend Wohnung oder aufzuteilende Liegenschaften), KFZ-Papiere, Bausparverträge, Wertpapiere, Sparbücher etc. Schuldscheine, Kreditverträge, Versicherungspolizzen etc.
- Beleg für die Bezahlung der Pauschalgebühr von € 293,- für den Antrag

Welche Kosten entstehen bei der einvernehmlichen Scheidung?

- Pauschalgebühr bei der Antragstellung: **EUR 293,-**
- Gerichtsgebühr für den Scheidungsvergleich, bei der Scheidungsverhandlung mitzubringen: **EUR 293,-**
- diese erhöht sich um **EUR 146,-**
wenn im Scheidungsvergleich das Eigentum an einer unbeweglichen Sache (zB. Eigentumswohnung oder Grundstück) übertragen oder sonstige bürgerliche Rechte (zB. Pfandrechte) begründet werden sollen.
Diese Kosten verstehen sich als gesamte Kosten für beide Parteien und werden üblicherweise untereinander aufgeteilt.
- Bei besonderer finanzieller Bedürftigkeit besteht die Möglichkeit beim zuständigen Gericht **Verfahrenshilfe** zu beantragen.

Brauche ich einen/eine Rechtsanwalt/anwältin?

- Bei einer einvernehmlichen Scheidung besteht grundsätzlich keine Anwaltpflicht, dh die **Parteien können sich grundsätzlich selbst vertreten**. Wollen sie jedoch vertreten werden, kann das nur von einem/einer Rechtsanwalt/anwältin erfolgen, nicht von einem Laien (zB eines/einer rechtskundigen Bekannten). Achtung: Einen gemeinsamen Anwalt zu wählen, ist nicht möglich!
- Selbst wenn es mit zusätzlichen Kosten verbunden ist: Gerade im Zusammenhang mit einer einvernehmlichen Scheidung kann es durchaus sinnvoll sein, sich anwaltlicher Hilfe zu bedienen: Insbesondere komplexere Unterhalts- oder Aufteilungsvereinbarungen sollten von einem Anwalt/einer Anwältin des Vertrauens formuliert und überprüft werden.

Wie läuft das Verfahren zur Einvernehmlichen Scheidung ab?

- Zuständig ist jenes **Bezirksgericht** mit einer **familienrechtlichen Abteilung**, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren **letzten gemeinsamen Wohnsitz** hatten. Im Einvernehmen kann jedoch auch ein anderes Bezirksgericht gewählt werden.
- Die **Antragstellung** erfolgt an den Amtstagen (= jeweils Dienstag) des zuständigen Bezirksgerichts. Achtung: bei vielen Gerichten ist eine vorherige Terminvereinbarung notwendig!
- Es müssen **beide Ehegatten** gemeinsam erscheinen.
- Nach der Antragstellung wird ein Termin für die **mündliche Verhandlung** bekannt gegeben. Achtung: Wenn einer der beiden Antragsteller nicht zur Verhandlung erscheint, so gilt der Scheidungsantrag von Amts wegen als **zurückgenommen**!
- Wenn ein Ehegatte durch die Scheidung seinen **sozialversicherungsrechtlichen Schutz** verliert, so hat das Gericht darüber mit Zustimmung des Betroffenen den Sozialversicherungsträger zu verständigen. Dieser hat sodann den Ehegatten über die sozialversicherungsrechtlichen Folgen der Ehescheidung zu informieren.
- Ist eine Partei nicht durch einen Anwalt vertreten und hat sie **keine Beratung** über die gesamten Scheidungsfolgen, einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Folgen und der Voraussetzungen eines Ausspruchs über die Haftung für Kredite in Anspruch genommen, kann die Verhandlung **auf max. 6 Wochen erstreckt** werden. Eine weitere Erstreckung ist jedenfalls unzulässig.
- Die Ehe wird mittels **Beschluss** geschieden.
- Jeder Ehegatte kann den Scheidungsantrag aber noch bis zur **Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses** zurücknehmen. Achtung: Nach einem gültigen und wirksamen Rechtsmittelverzicht ist die Zurücknahme des Scheidungsantrags nicht mehr möglich!
- Gegen den Scheidungsbeschluss kann binnen 14 Tagen ab Zustellung des Scheidungsbeschlusses **Rekurs** erhoben werden, es sei denn es wurde direkt nach der Scheidung ein Rechtsmittelverzicht abgegeben.

Was muss im Scheidungsvergleich geregelt sein?

1. Angelegenheiten gemeinsame Kinder betreffend

Bei allen Regelungen im Zusammenhang mit minderjährigen Kindern ist das **Kindeswohl leitender Grundsatz** (seit 1. Februar 2013 ist das Kindeswohl im Gesetz definiert). Diese vor Gericht geschlossenen Vereinbarungen sind nun ab 1. Februar 2013 auch ohne gerichtliche Genehmigung wirksam. Ein Gericht hat jedoch eine Vereinbarung für unwirksam zu erklären und zugleich eine davon abweichende Anordnung zu treffen, wenn ansonsten das Kindeswohl gefährdet wäre, dh die bisherige Genehmigungspflicht wird ersetzt durch eine bloße „Missbrauchskontrolle“ durch das Gericht.

1.1. Regelung der Obsorge

- **1.Variante: „Obsorge beider Eltern“** : Die Obsorge beider Eltern bleibt im Falle einer Scheidung grundsätzlich aufrecht:
 - Es muss jedoch eine **Einigung** darüber erzielt werden, **in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird.**
 - An den Elternteil, der das Kind hauptsächlich betreut, ist der **Unterhalt** zu bezahlen.
 - Auch im Falle der Obsorge beider Eltern ist der **persönliche Kontakt** zwischen Kind und nicht-betreuenden Elternteil zu regeln.
 - Der Elternteil, der das Kind betreut, hat das (alleinige) Recht, den **Aufenthaltsort** (im Alltag) sowie den **Wohnort** des Kindes zu bestimmen.
 - Der andere, nicht-betreuende obsorgeberechtigte Elternteil hat weiterhin das Recht, von **wichtigen Angelegenheiten das Kind betreffend** (zB Wohnortwechsel, Schulerfolg, nicht bloß geringfügige Erkrankung...) rechtzeitig **informiert** zu werden und sich dazu in angemessener Frist (vor Gericht) zu **äußern**.
 - Nur in sehr wichtigen, **bestimmten Angelegenheiten** (zB Namensänderung, Staatsbürgerschaft...) muss auch die **Zustimmung** beider obsorgeberechtigter Elternteile vorliegen.

- Der nicht-betreuende Elternteil hat weiters das Recht, das Kind in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu **vertreten** sowie das Kind **zu pflegen und zu erziehen**, soweit dies die Umstände erfordern und sich das Kind rechtmäßig bei ihm aufhält. (Um ein Einvernehmen mit dem betreuenden Elternteil muss man sich jedoch bemühen).
- Besteht kein Einvernehmen der Elternteile mehr bei der Ausübung der gemeinsamen Obsorge, kann jeder Elternteil die **Aufhebung** der gemeinsamen Obsorge und die Übertragung der Alleinobsorge bei Gericht beantragen, sofern sich die Verhältnisse maßgeblich geändert haben.
- **2. Variante:** Durch Vereinbarung kann die **Obsorge bei einem Elternteil auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt** werden (zB Vermögensverwaltung, schulische Belange...). Der Elternteil, bei dem das Kind hauptsächlich betreut wird, muss jedoch mit der gesamten Obsorge betraut sein.
- **3. Variante:** Durch Vereinbarung kann die **Obsorge auf einen Elternteil allein** übertragen werden. Folgendes ist zu beachten:
 - Auch der nicht obsorgeberechtigte Elternteil hat das Recht, von **wichtigen Angelegenheiten des Kind betreffend** (zB. Namensänderung, Staatsbürgerschaftsänderung, Religionszugehörigkeit, Wohnortwechsel, Schulerfolg, nicht bloß geringfügige Erkrankung...) rechtzeitig **informiert** zu werden und sich dazu in angemessener Frist (vor Gericht) zu **äußern**.
 - Dieses Informations- und Äußerungsrecht entfällt aber, wenn der/die Kontakt-/Besuchsberechtigte den Kontakt mit dem Kind grundlos ablehnt. Umgekehrt erweitert sich das Informationsrecht auch auf minderwichtige Angelegenheiten dann, wenn dem Elternteil, der ein Besuchsrecht hat, Kontakte verwehrt werden.
 - Zur Durchsetzung sind angemessene Verfügungen durch das Pflschaftsgericht möglich.
 - Dieser Elternteil hat weiters das Recht, den mit der Obsorge betrauten Elternteil **in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten** sowie das Kind zu **pflegen und zu erziehen**, soweit dies die **Umstände erfordern und sich das**

Kind rechtmäßig bei ihm aufhält. Um ein Einvernehmen mit dem obsorgeberechtigten Elternteil hat man sich jedoch zu bemühen.

- Auch bei dieser Variante ist der **persönliche Kontakt** zu regeln und **Unterhalt** für das Kind an den betreuenden Elternteil zu bezahlen.
- Der bisher nicht-obsorgeberechtigte Elternteil kann die **Übertragung oder Beteiligung an der Obsorge** bei Gericht beantragen, sofern sich die Verhältnisse maßgeblich geändert haben.

Exkurs: Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung (neu seit 1.2.2013):

Sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht, hat das Gericht eine vorläufige Regelung der elterlichen Verantwortung (Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung) zu treffen, wenn

1. nach Auflösung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft der Eltern binnen angemessener Frist eine Vereinbarung nach § 179 (Obsorge/hauptsächlicher Aufenthalt des Kindes) nicht zustande kommt oder
2. ein Elternteil die Übertragung der alleinigen Obsorge an ihn oder seine Beteiligung an der Obsorge beantragt.

Die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung besteht darin, dass das Gericht einem mit der Obsorge betrauten Elternteil unter Aufrechterhaltung der bisherigen Obsorgeregelung für einen Zeitraum von **sechs Monaten** die hauptsächliche Betreuung des Kindes in seinem Haushalt aufträgt und dem anderen ein derart ausreichendes Kontaktrecht einräumt, dass er auch die Pflege und Erziehung des Kindes wahrnehmen kann. Für diesen Zeitraum sind im Einvernehmen der Eltern oder auf gerichtliche Anordnung die Details des Kontaktrechts, der Pflege und Erziehung sowie der Unterhaltsleistung festzulegen.

Nach Ablauf des Zeitraums hat das Gericht auf der Grundlage der Erfahrungen in der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung einschließlich der Leistung des gesetzlichen Unterhalts und nach Maßgabe des Kindeswohls über die Obsorge endgültig zu entscheiden. Zum Zweck der Vorbereitung der Entscheidung kann das Gericht die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung auch verlängern. Wenn das Gericht beide Eltern mit der Obsorge betraut, hat es auch festzulegen, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird. Ist die Obsorge geregelt, so kann jeder Elternteil, sofern sich die Verhältnisse maßgeblich geändert haben, bei Gericht eine Neuregelung der Obsorge beantragen. Für die Änderung einer geregelten Obsorge gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

1.2 Regelung des Kontaktrechts (Besuchsrechtes):

Neu: Ab 1. Februar 2013 ist auch im Rahmen einer Scheidung im Einvernehmen eine Vereinbarung über die Gestaltung des persönlichen Kontaktes zwischen dem Kind und dem nicht haushaltzugehörigen Elternteil vorzulegen.

- **Leitlinien aus der Rechtsprechung als Orientierungshilfe:**
 - Im Allgemeinen wird das Kontaktrecht/Besuchsrecht 14-tägig oder zwei Mal im Monat gewährt. Die Dauer des Besuchsrechtskontakts hängt vor allem vom Alter des Kindes ab.
 - Bei Kleinkindern werden häufigere, jedoch kürzere Kontakte bevorzugt.
 - Je älter das Kind ist, desto länger kann die jeweilige Besuchszeit sein.
 - Sie reicht von einigen Stunden bei Kleinkindern bis zu ganzen Wochenenden mit Übernachtung bei Schulkindern (zusätzlich 2 Wochen in den Sommerferien und 1 Woche in den Weihnachtsferien).
- Ort und Zeit müssen vereinbart werden.
- Der besuchende Elternteil hat das Kind mangels abweichender Regelung von dessen Wohnort bzw. hauptsächlichen Aufenthalt (pünktlich) abzuholen und wieder dorthin zurückzubringen.
- Durchsetzung: Antrag auf Durchsetzung des Kontaktrechts beim Pflegschaftsgericht .
- Bei Unstimmigkeiten über das Kontakt-/Besuchsrecht, kann das Gericht angerufen und von diesem eine Regelung getroffen werden.
- Das Kontaktrecht besteht **unabhängig von der Erfüllung der Unterhaltspflicht**.
- Kann der Kontakt- bzw. Besuchsberechtigte das Kontaktrecht/Besuchsrecht nicht wahrnehmen bzw. ist das Kind verhindert, gibt es in der Regel **keine Ersatzbesuchstage**. Eine Ausnahme davon wäre gegeben, wenn eine Entfremdung zwischen Elternteil und Kind zu befürchten wäre.
- Neben der Ausübung des tatsächlichen Besuchsrechts hat der Kontakt-/Besuchsberechtigte auch das Recht auf andere Formen der Kommunikation (z.B. Telefonieren, E-Mail etc...).

1.3 Regelung der Unterhaltspflicht hinsichtlich gemeinsamer, minderjähriger Kinder („Alimente“)

- Geldunterhaltspflichtig ist jener Elternteil, der nicht im gemeinsamen Haushalt der Kinder lebt.
- Der jeweils konkret zu leistende Unterhalt ist abhängig vom **Alter und den Bedürfnissen des Kindes** einerseits sowie vom **Einkommen, den Lebensverhältnissen und den weiteren Sorgepflichten des Unterhaltspflichtigen** andererseits.
- **Bemessungsgrundlage:** Als Grundlage für die Bemessung des Unterhalts dient das jeweilige **durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen** des Unterhaltspflichtigen: Heranzuziehen ist das Jahresnettoeinkommen inklusive Sonderzahlungen, Überstunden etc., welches auf 12 Monate aufzuteilen ist.

Bei Selbständigen sind in der Regel die durchschnittlichen monatlichen „Privatentnahmen“, basierend auf den letzten drei Geschäftsjahren maßgebend.

- Die Rechtsprechung hat **altersabhängige Prozentwerte** entwickelt, die als **Orientierung** für die Berechnung dienen:

für Kinder im Alter von	0 - 6 Jahren	16%
für Kinder im Alter von	6 - 10 Jahren	18%
für Kinder im Alter von	10 - 15 Jahren	20%
für Kinder im Alter von	15 Jahren und älter	22%

Mehrere Sorgepflichten des Unterhaltspflichtigen werden durch prozentuelle **Abzüge** berücksichtigt, und zwar:

für jedes weitere Kind unter 10 Jahren	- 1%
für jedes weitere Kind über 10 Jahren	- 2%
für Unterhaltspflichten gegenüber einer (Ex-) Ehepartnerin je nach Eigeneinkommen	- 0 bis 3%

- Eigene Einkünfte des Kindes (zB Lehrlingsentschädigung) sind zu berücksichtigen.
- Die Unterhaltspflicht endet mit der „Selbsterhaltungsfähigkeit“, dh wenn das Kind die zur Deckung seines Lebensunterhaltes notwendigen Mittel erwirbt oder zu erwerben imstande ist.
- **Einen „Unterhaltsrechner“ finden Sie unter:** www.jugendwohlfahrt.at

2. Unterhaltsansprüche der Ehegatten zueinander

- Über den Ehegattenunterhalt muss eine Vereinbarung im Scheidungsvergleich getroffen werden
- Da es die unterschiedlichsten Möglichkeiten gibt, einen nahehelichen Unterhaltsanspruch zu gestalten, bedarf es diesbezüglich eingehender rechtlicher Beratung und Achtsamkeit!
- Möglich ist beispielsweise:
 - ein unbefristeter oder zeitlich begrenzter Anspruch
 - ein der Höhe nach fixer Unterhalt, der nur mit einer Wertsicherungsklausel versehen wird oder
 - eine nach Prozenten bemessene Unterhaltshöhe, die je nach den aktuellen Einkommen schwankt, oder andere individuelle Vereinbarungen.

Achtung: Wichtig ist jedoch den Anspruch ziffernmäßig konkret zu bestimmen (siehe Ausführungen zur Witwen/Witwerpension)

- Auch ein wechselseitiger oder einseitiger Unterhaltsverzicht ist möglich (auch für den Fall der Not, geänderter Rechtslage oder geänderter Verhältnisse).

Achtung: Welche Auswirkungen ein solcher Verzicht für den Bereich der Mindestsicherung hat, ist derzeit noch nicht klar!

- Was bedeutet die **sog. „Umstandsklausel“**?

Grundsätzlich unterliegen Unterhaltsvereinbarungen immer der Umstandsklausel: Dies bedeutet, dass bei wesentlichen Veränderungen der Sachverhaltsgrundlagen, (ebenso bei Gesetzesänderungen oder tief greifender Änderung der Rechtsprechung) der Unterhalt neu bemessen werden kann. Wesentliche Änderungen sind vor allem Veränderungen im Einkommen (8 – 10%), bei den Sorgepflichten, bei der Arbeitsfähigkeit uam.

Achtung: Die Geltung der Umstandsklausel kann ausgeschlossen werden, dies muss allerdings ausdrücklich im Vergleich aufgenommen werden!

- **Erlöschen des Unterhaltsanspruches:** Der vereinbarte Unterhaltsanspruch erlischt mit der Wiederverhehlung der/des Berechtigten, dh im Falle einer neuerlichen Scheidung

ist es nicht möglich, sich auf den Anspruch aus der vorangegangenen Ehe zu berufen.

- **Ruhen des Unterhaltsanspruches:** Das Eingehen einer Lebensgemeinschaft (durch den/die Berechtigten/e) hat laut Rechtsprechung ein Ruhen des Anspruches zur Folge, dh für die Dauer der Lebensgemeinschaft kann der Verpflichtete seine Zahlungen aussetzen. Wird die Lebensgemeinschaft jedoch beendet, lebt der Anspruch wieder auf.

3. Vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten zueinander

Die Regelung der gesetzlichen **vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander (Vermögensaufteilung)**. Dieser Punkt kann ganz unterschiedlich geregelt werden. So kann man sich hier auf Sachen beschränken, bei denen es zu einer Eigentumsübertragung kommt oder auch geregelt werden, dass die Ehegatten keine gegenseitigen Ansprüche stellen.

- Der Aufteilung unterliegen **eheliche Ersparnisse** (zB. Bausparverträge, Wertpapiere, Versicherungen...) **eheliches Gebrauchsvermögen** (zB. KFZ, Möbel....) sowie **Schulden und Kreditverbindlichkeiten**, die mit den ehelichen Aufwendungen in Zusammenhang stehen und/oder für die beide Ehepartner haften.
- Wer bleibt in der **ehelichen Wohnung**? Eventuell Übertragung von Bestandrechten, zB Übertragung des Mietrechtes auf einen der Ehepartner.
- Empfehlenswert ist die Setzung einer **Räumungsfrist** für den weichenden Ehepartner und die Regelung der Kostentragung für die Zeit zwischen Scheidung und Auszug.
- Falls Eigentum an **Liegenschaften** vorhanden ist (zB eine Eigentumswohnung oder Haus): Werden Anteile an den anderen übertragen? Wird die Liegenschaft verkauft? Wie erfolgt die Aufteilung bzw. eine Ausgleichszahlung an den anderen (Auszahlungshöhe, Ratenzahlung, Sicherstellung etc.)?
- Die Aufteilung soll so vorgenommen werden, dass sich die **Lebensbereiche der geschiedenen Ehepartner künftig möglichst wenig berühren**.

Wir haben gemeinsame Schulden: Was ist zu beachten?

- Wurde während aufrechter Ehe ein Kreditvertrag unterzeichnet, für den beide Ehegatten haften, **ändert die Scheidung alleine grundsätzlich nichts an der bestehenden Haftung**: Es ist notwendig, mit dem Kreditgeber eine einvernehmliche Lösung zu suchen, ob unter Umständen die Entlassung eines Ehepartners aus der Haftung möglich ist.
- Ohne Einvernehmen mit dem Kreditgeber können jedoch die Ehegatten im Zuge der Scheidung bestimmen, wer von beiden **im Innenverhältnis** zur Zahlung von Kreditverbindlichkeiten, für die beide haften, verpflichtet ist. Diese Vereinbarung, wer die Schulden in Zukunft zahlen soll, wirkt jedoch nur zwischen den beiden Ehepartnern selbst, ist jedoch nicht bindend für den Gläubiger (zB für die Bank)!
- **Wichtig daher in diesem Fall: sog. „Ausfallsbürgschaft“ beantragen (Haftungsausspruch des Gerichts gem. § 98 EheG)**
Aufgrund der fehlenden Drittwirkung kann das Gericht **auf Antrag** aussprechen, dass derjenige Ehegatte, der die Zahlung gemäß Vereinbarung im Innenverhältnis tatsächlich erbringen soll, auch der Bank gegenüber als **Hauptschuldner** und der andere nur als **Ausfallsbürge** gilt. Dieser Ausspruch bewirkt, dass die Bank vorerst beim Hauptschuldner die Schuld eintreiben muss und nur nach erfolgloser oder aussichtsloser Exekution weiterhin auf den Ausfallsbürgen zurückgreifen kann.
- Dieser Antrag auf „Ausfallsbürgschaft“ muss innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Scheidung gestellt werden. Idealerweise erfolgt die Antragstellung bereits in der Scheidungsverhandlung selbst.
- Für den Haftungsausspruch wird ein eigener **Beschluss** ausgestellt, welcher auch dem betreffenden Kreditgeber zur Kenntnis gebracht wird.

Welche sozialversicherungsrechtlichen Folgen hat eine Scheidung für mich?

Hinweis: Zu den sozialversicherungsrechtlichen Folgen einer Ehescheidung holen Sie am besten entsprechende umfangreiche Informationen bei Ihrem zuständigen Sozialversicherungsträger ein!

Kurzüberblick Krankenversicherung:

- Die **Mitversicherung** des nicht erwerbstätigen Ehegatten (Familienangehörigen) in der Sozialversicherung **endet mit der Ehescheidung**, da damit auch die Angehörigeneigenschaft endet. Eine Vereinbarung der Weiterversicherung beim Ehegatten ist nicht möglich. Achtung: Nur bei **Beamten** besteht die Möglichkeit sich auch nach der Scheidung mitversichern zu lassen, solange ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht
- Der nicht erwerbstätige Ehegatte muss nach der Scheidung eine **freiwillige Selbstversicherung** eingehen.
- **Achtung! Fristen**: Die **Antragsfrist** für die freiwillige Selbstversicherung beträgt **6 Wochen** gerechnet ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung. Mit Einhaltung dieser Frist ist sichergestellt, dass es zu keiner Unterbrechung des Versicherungsverhältnisses nach der Scheidung kommt. Man kann zwar auch nach dem Ablauf von 6 Wochen einen Antrag auf Selbstversicherung stellen und der Versicherungsschutz beginnt auch am nächsten Tag nach Antragstellung, jedoch hat man in diesem Fall für die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen eine **Wartefrist von mindestens 3 Monaten** in Kauf zu nehmen.
- **§ 95 (3) AußStrG**: Verliert ein Ehegatte durch die Scheidung offenbar den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung, so hat das Gericht, sofern dieser Ehegatte zustimmt und seine Sozialversicherungsnummer mitteilt, nach Rechtskraft des Beschlusses auf Scheidung den zuständigen Krankenversicherungsträger im Weg des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger automationsunterstützt zu verständigen. Die Verständigung hat Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Anschrift sowie die Sozialversicherungsnummer des Ehegatten zu enthalten. Der Versicherungsträger hat dem Ehegatten Informationen über die sozialversicherungsrechtlichen Folgen der Eheauflösung und die Möglichkeit der Fortsetzung des Versicherungsschutzes zu übermitteln.

Kurzüberblick Pensionsversicherung

- Ein Anspruch auf eine **Witwen/Witwerpension** gegenüber dem/der geschiedenen EhepartnerIn besteht nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen:
- Es muss ein **Unterhaltstitel** vorliegen („Titel“ ist ein Urteil, gerichtlicher Vergleich, eine vor Auflösung der Ehe eingegangene vertragliche Verpflichtung), und der Unterhalt wurde **zum Zeitpunkt des Todes des Verpflichteten auch tatsächlich geleistet**.
Achtung: Wird zum Todeszeitpunkt aufgrund „Ruhens“ des Anspruches (zB wegen Eingehens einer Lebensgemeinschaft, siehe Ausführungen weiter oben) gerade kein Unterhalt bezahlt, kommt es auch nicht zur Auszahlung einer Witwen/Witwerpension! Diese lebt auch nicht wieder auf bei Beendigung der Lebensgemeinschaft!
- Der unterhaltsberechtigten geschiedene Ehegatte hat nach dem Tod des unterhaltspflichtigen Ehegatten einen (Witwen/er-)Pensionsanspruch **maximal bis zur Höhe des Unterhaltsanspruchs**.
- Pensionsanspruch **erlischt** bei Wiederverhehlung: Jedoch besteht hier ein **Abfindungsanspruch** (Achtung: Das Eingehen einer Lebensgemeinschaft, nachdem bereits die Witwen/Witwerpension bezogen wurde, hat diese Konsequenz nicht!).
- Der konkrete Unterhaltsbetrag muss ziffernmäßig bestimmt bzw. bestimmbar sein.
- **Ohne Unterhaltstitel** besteht nur dann ein Anspruch auf Witwen/Witwerpension, wenn die **Ehe mindestens 10 Jahre** gedauert hat und der Versicherte bis zu seinem Tod bzw. **zumindest im letzten Jahr vor seinem Tod regelmäßig Unterhalt geleistet** hat. Dies ist aber vom geschiedenen Ehegatten zu beweisen.
- Maßgeblich sind in allen Fällen die Verhältnisse zum Todeszeitpunkt.
- War der Unterhaltsanspruch **befristet**, kann auch die Pension nur bis zu diesem befristeten Zeitpunkt gewährt werden.
- Wurde eine Unterhaltsabfindung vereinbart (einmaliger Betrag anstatt regelmäßiger Unterhaltsleistungen) besteht kein Pensionsanspruch.

Ändert sich mein Familienname nach der Scheidung?

- Jeder Ehegatte behält nach der Scheidung den in der Ehe geführten Familiennamen.
- Eine Änderung des Familiennamens in den vor der Ehe geführten Familiennamen ist durch Erklärung vor dem Standesbeamten möglich.
- Eine Namensänderung der Kinder, die aus der Ehe entstammen, ist **nur zum Wohle des Kindes möglich und**
 - **mit Zustimmung beider Elternteile** bei gemeinsamer Obsorge nach Scheidung oder
 - **nach Anhörung** (Informations- und Äußerungsrecht) des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteiles

Fragen zum Erbrecht

- Mit der Scheidung endet die Angehörigeneigenschaft der Ehepartner, daher gibt es auch kein gesetzliches Erbrecht mehr zwischen den beiden ehemaligen Partnern.
- Die erbrechtliche Stellung der gemeinsamen Kinder wird durch die Scheidung der Eltern nicht berührt.

Impressum: Eine Kooperation von
Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark
 Dietrichsteinplatz 15/8. Stock, 8010 Graz
www.maennerberatung.at
 ZVR-Nr.: 228938979
 &
Verein Frauenservice Graz
 Lendplatz 38, 8020 Graz
www.frauenservice.at
 ZVR-Nr.: 368192012